



STATUTEN

Artikel 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "CLUB DER ÖSTERREICHER ST. GALLEN" besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2. Zweck

Aufgaben und Zweck des Clubs sind:

- a) Die Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den Österreichern in St. Gallen und Umgebung durch geeignete Unterstützung im Vereinsleben, im privaten Bereich sowie die Pflege des österreichischen Wesens und Volksbewusstseins.
- b) Die Veranstaltung von Anlässen geselliger, kultureller und sportlicher Art.
- c) Die Gewährung von Rat und Hilfe an schuldlos in Not geratene Mitglieder.
- d) Die Zusammenarbeit mit österreichischen Vertretungsbehörden sowie Vertretung gegenüber schweizerischen Behörden.

Artikel 3. Mitgliedschaft

- a) Dem Club gehören aktive und passive Mitglieder an, die Einzel- oder Kollektivmitglieder sein können. Kollektivmitglieder sind Familien, Jugendliche bis 20 Jahre sind eingeschlossen.
- b) Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung erfolgen. Bedingung ist das Beherrschen der deutschen Sprache
- c) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- d) Mitglieder, welche den Bestrebungen des Clubs zuwiderhandeln, können vom Club ausgeschlossen werden.

Artikel 4. Organe

Hauptversammlung der Mitglieder

Vorstand

Kontrollstelle

A. Hauptversammlung der Mitglieder

- a) Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen und findet einmal jährlich statt.
- b) Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- c) Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Clubs, die nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern

- d) Beschlussfähigkeit
 - Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist nach einer halben Stunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Hauptversammlung beschlussfähig.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.
- e) Stimmrecht und Mehrheit
 - Kollektivmitglieder können mit maximal 2 Stimmen an der Abstimmung teilnehmen.
 - Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
 - Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Untergruppen
 - Clubmitglieder können Untergruppen mit speziellen Interessen bilden:
 - Sofern diese eine eigene Gruppenkassa führen, ist ein mindestens 3 Mitglieder umfassender Gruppenvorstand (Obmann, Stellvertreter und Kassier) innerhalb der Gruppe zu wählen, der jährlich einmal an einer eigenen Gruppenversammlung Rechnung abzulegen hat.
 - Der Clubvorstand ist regelmässig und über besondere Aktivitäten zu informieren.
 - Bei Auflösung einer Untergruppe verfällt allenfalls vorhandenes Vermögen zu Gunsten der Clubkasse.
 - Der Club haftet nicht für die Gruppenkasse.

B. Vorstand

- a) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er legt an der Hauptversammlung Rechenschaft ab.
- b) Dem Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer - eine ungerade Anzahl (mindestens 1)
- c) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- d) Der Präsident muss österreichischer Staatsbürger oder gebürtiger Österreicher sein und seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- e) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- f) Zeichnungsberechtigung
 - Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift des Clubs.
 - Der Kassier führt mit Einzellunterschrift die Tagesgeschäfte.

C. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Clubs zu prüfen. Sie erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/-innen die nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 5. Finanzen

- a) Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Clubs werden gespeist durch:

 - Mitgliederbeiträge
 - Überschüsse von Veranstaltungen
 - Besondere Zuwendungen und Spenden

b) Haftung

Für Schulden des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Auflösung des Clubs

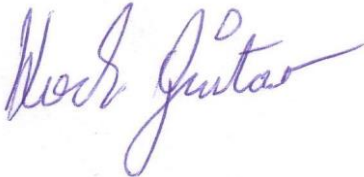
Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufenen wird Der Beschluss kommt zustande, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens obliegt der ausserordentlichen Hauptversammlung mit der Einschränkung, dass das Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden darf. Es ist z.B. als Sperrkonto unter Verwahrung beim zuständigen österreichischen Konsulat zugunsten einer Neugründung zu verwenden.

Artikel 7. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung am 12. Februar 2005 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.


St. Gallen, 28. Januar 2006

Der Präsident



Gustav Koch

Die Vizepräsidentin



Mirjam Beck